

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33.

Marienwerder, den 13. August

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Flugblatt mit der Ueberschrift „An die Maurer Berlins und Umgegend“ und der Unterschrift „Mit kameradschaftlichem Gruß. Die Kommission.“, anfangend mit den Worten „Kameraden! Der Verein zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer hat sich die Aufgabe gestellt u. s. w.“ Redaktion und Verlag von H. Courad, Berlin, Oderbergstraße 9. Druck von W. Römer, Berlin, Elsfasserstraße 5, — nach § 11 des gedachten Gesetzes durch den Unterzeichneten verboten worden ist.

Berlin, den 1. August 1884.

Der Königliche Polizei-Präsident.

In Vertretung:

Friedheim.

2) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizei-Behörde hat die nichtperiodische Druckschrift:

„Diskussion über das Thema: „Anarchismus oder Kommunismus?“ Geführt von Paul Grottkau und Joh. Most, am 24. Mai 1884 in Chicago. Zu beziehen durch das Central-Komitee der Chicagoer Gruppen der F. A. U. Offize der „Chicagoer Arbeiter-Zeitung“ und der „Vorboten“. 107 5 Avenue, Chicago, Ill.“,

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 31. Juli 1884.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Graf zu Münster.

3) Die Druckschrift „Schreibebriefe des Heiri Unverzagt von Petrolikon an seinen Freund Chueri Niedermueth in Glendingen: Schweizer Arbeiter, wie stellst du dich?“, gedruckt in der Volksbuchhandlung Höttingen-Zürich 1880, wird auf Grund des § 11 des Sozialistengesetzes vom 21. Oktober 1878 hiermit verboten.

Konstanz, den 29. Juli 1884.

Der Großh. bad. Landes-Kommissär für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut.

Engelhard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

4) Zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) wird auf Grund des § 109 desselben bestimmt:

1. Die den höheren Verwaltungsbehörden in jenem Gesetz zugewiesenen Berrichtungen werden von den Regierungspräsidenten, für den Stadtkreis Berlin von dem Polizeipräsidenten wahrgenommen. Bis zu demjenigen Zeitpunkte, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Samml. S. 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Gesetz-Samml. Seite 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Regierungspräsidenten die Regierungsabteilungen des Innern und die Landdrosteien.

Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizeibehörden. In der Provinz Hannover gelten als untere Verwaltungsbehörden die Amtshauptleute, in Städten, auf welche die hannoversche revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, die Magistrate; nach dem Inkrafttreten des Landesverwaltungsgesetzes und des Zuständigkeitsgesetzes dagegen die Landräthe, in den vorgenannten Städten, mit Ausnahme der in § 27 Absatz 2 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte, die Magistrate.

Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung ausüben haben.

2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Betriebe des Reichs oder des Staates, sowie für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe, soweit hierüber nicht besondere Bestimmungen erlassen werden.
3. Die in den §§ 11 Abs. 3, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2

Ausgegeben in Marienwerder den 14. August 1884.

und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse.

Berlin, den 30. Juli 1884.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Wendt.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Lenß.

5)

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 20. August Löbau,

„ 21. „ Culmee,

„ 22. „ Bischofswerder,

„ 23. „ Strassburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenberg und Christburg werden die Verkäufer ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseger vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 14 Tage nach Einlieferung in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hans, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 5. April 1884.

Kriegs-Ministerium,

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom

27. Oktober pr. bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Rasowski in Schwenten zum 2. Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schwenten im Kreise Graudenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 1. August 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7)

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers Friedrich Stark zu Blankwitt zum Standesbeamten an Stelle des Oberamtmann Petrich zu Louisenhof für den Standesamtsbezirk Pegin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. August 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Am 12. April d. J. explodirte in der Druckerei und Appretur der Gebr. Schulke u. Ruscher in M. Gladbach die s. g. Dampfshütte, ein zum Dämpfen von gedruckten Zeugen bestimmter Dampfapparat. Durch die fortgeschleuderten Stücke wurden zwei Meister getödtet, ein Arbeiter verletzt.

Der explodirte Dampfapparat war von der Firma John M. Sumner u. Komp. in Manchester bezogen und am Tage der Explosion zum ersten Mal in Benutzung genommen. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß die schlechte Konstruktion und das ungeeignete Material des Dampfapparats die Explosion größtentheils verschuldet haben. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß der vordere Boden des cylinderförmigen Apparats ebenso, wie der Verschlußdeckel, aus Gußeisen hergestellt waren, daß dieser vordere gußeiserne Boden eine quadratische Oeffnung von 147 Centimeter im Lichten für den gußeisernen Verschlußdeckel hatte und daß die zur Aufnahme der Deckeldichtung bestimmte Kehle des vorderen Bodens wie auch ein Charnier des Verschlußdeckels des als neu bezogenen Apparates bereits von früher her gebrochen und schlecht gestickt waren.

Da ein strafrechtliches Einschreiten gegen die englische Firma, welche durch die Lieferung des schlechtern Dampfapparates den Verlust zweier Menschenleben mit herbeigeführt hat, aussichtslos ist, so wollen wir den Namen und das Verhalten der englischen Firma hierdurch wenigstens der öffentlichen Beurtheilung übergeben.

Düsseldorf, den 29. Juni 1884.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

gez. von Noon.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 9. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

9) Am 15. August 1884 tritt zum „Tarif und Antheilstabelle für die direkte Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Stationen des Bezirks der königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Milawkaer Eisenbahn andererseits“ vom 16. Oktober 1881“ der Nachtrag 2

in Kraft. Derselbe enthält außer bereits publizirten Beförderungspreisen und Bestimmungen direkte Billetpreise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr zwischen Löbau Wpr. und Rajonskowo einerseits und Berlin, Danzig, Elbing, Dirschau, Königsberg, Osterode, Bischofswerder, Jablonowo und Thorn andererseits.

Näheres ist auf den betreffenden Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 30. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

10) Bekanntmachung.

Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Strecken Barnow-Bütow, Ortelsburg-Johannisburg (den 15. Aug. 1884), ferner der Strecken Braunsberg-Mehlsack und Göttfendorf-Worbinditt (voraussichtlich den 1. November 1884) tritt im Eisenbahn-Direktionsbezirk Bromberg zum Kilometerzeiger zur Berechnung der Preise für die Beförderung von:

- a. Personen, Reisegepäck und Hunden,
- b. Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren,
- c. Eis- und Frachtgütern

vom 15. August 1883 der Nachtrag III., sowie zum Lokal-, Personen- u. Tarif vom 1. August 1881 der Nachtrag IX. in Kraft.

Als Tariffätze für die neuen Strecken kommen ebenfalls die für den diesseitigen Bezirk in den Tarif- tabellen des Lokaltarifs für die Beförderung von Per- sonen u. vom 1. August 1881, des Lokal-, Vieh- u. Gütertarifs vom 1. Januar 1880 (zweite Auflage) und des Gütertarifs vom 1. Juli 1880 (zweite Auflage) nebst den zu diesen Tarifen gehörigen Nachträgen enthaltene Sätze zur Erhebung unter Zugrundelegung der im vor- bezeichneten Nachtrag aufgeführten Entfernungen.

Exemplare des qu. Nachtrags können durch die Billet-Ereditionen unseres Verwaltungsbezirks bezogen werden.

Bromberg, den 30. Juli 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

11) Nachdem dem Kreise durch Allerhöchste Kabinets- Ordre vom 6. Mai cr. (sfr. Kreisblatt Nr. 51) das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf den neu- erbauten Chausseestrecken:

Gollub-Wroßl und Lautenburg-Neu-Zielun

verliehen worden ist, hat der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 12. Juli cr. genehmigt, daß für die Be- nützung der Strecken und zwar

1. von Gollub nach Wroßl bei einer Länge von 12931 m an der in der Nähe von Lissowo zu errichtenden 3000 m von der Stadt Gollub ent- fernten Barriere nach dem Satze von 1 1/2 Meile bezw. 11250 m,
2. von Lautenburg nach Neu-Zielun bei einer Länge von 8123 m an der unweit der Landesgrenze zu errichtenden Barriere nach dem Satze von 1 Meile bezw. 7500 m

Chausseegeld nach Maßgabe des vormals für die Staats-

Chaussees gültig gewesenen Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werde und zwar in Betreff der Chaussee sub 1 mit der Bestimmung, daß die Bewohner des Gutes Lissowo und der Gemeinde Lissowo an der dortigen Barriere ein Chausseegeld nach dem Satze von nur 1/2 Meile bezw. 3,75 m zu entrichten haben.

Dieses bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Zeitpunkt für den Beginn der Erhebung des Chausseegeldes auf den vorbezeichneten Strecken von dem Kreis-Ausschuß auf den

1. Oktober cr.

festgesetzt ist.

Strasburg, den 2. August 1884.

Der Kreis-Ausschuß.

12) Nachweisung

von den im Monat Juli 1884 in den Normal- Marktorten des Regierungsbezirks Marienwerder für Fourage gezahlten Durchschnittspreisen.

Sind gezahlt worden für 50 Kg

Hafer. Heu. Nicht- stroh.

In Lieferungsverbände.

Kreis	Kulm	Normalmarktort.	Normalmarktort.		
			M. S.	M. S.	M. S.
Kreis	Kulm	Kulm	7 77	3 28	2 42
"	Flatow	Flatow	7 50	2 25	1 80
Kreis	Graudenz	Graudenz	8 36	3 04	2 20
"	Konitz	Konitz	8 63	2 25	2 30
"	Dt. Krone	Dt. Krone	7 74	1 88	2 38
"	Löbau	Dt. Eylau	7 50	1 75	2 25
"	Marienwerder	Marienwerder	8 87	3 —	2 —
"	Rosenberg	Dt. Eylau	7 50	1 75	2 25
"	Schlochau	Konitz	8 63	2 25	2 30
"	Schweß	Graudenz	8 36	3 04	2 20
"	Strasburg	Dt. Eylau	7 50	1 75	2 25
"	Stuhm	Elbing	6 93	2 54	1 67
"	Thorn	Thorn	7 98	3 07	3 10
"	Tuchel	Konitz	8 63	2 25	2 30

Marienwerder, den 8. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

13) Zusammenstellung

der Preise für 100 Kilogramm Hafer in nachbenannten Städten pro Monat Juli 1884.

	Gute mittlere geringe		
	M. S.	M. S.	M. S.
Kulm	16 —	15 60	15 —
Elbing	15 15	13 89	12 53
Dt. Eylau	— —	15 —	— —
Flatow	— —	15 —	— —
Graudenz	16 72	— —	— —
Konitz	17 50	17 —	— —
Dt. Krone	15 85	15 45	15 10
Marienwerder	17 74	— —	— —
Thorn	16 60	15 20	— —

Marienwerder, den 8. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

W e i s u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat Juli 1884.

B r e i s e.						L a d e n = P r e i s e.																											
granun.						pro 1 Kilogramm.																											
Kalb-		Dam-		Sped	Sp.	60	Mehl Nr. 1.		Ger-	Ger-	Buch-	Weizen	Gerste	Reis	Kaffee.		Salz,	Gewi-	Hafergrü-														
F i e i s c h.		m e l s.					(geräu-	But-							Stück	Weis-				Rog-	sten-	sten-	weizen	Grü-	Grü-	Java.	Java,	ge-	ne-				
M.	Pf.	M.	Pf.	hert.)	ter.	Stk.	gen.	gen.	Gräu-	Grü-	Grü-	Grü-	Grü-	Java.	mittler.	gelber	wöhn-	Schmal-	Hafergrü-														
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.												
60	1	1	60	1	78	2	32	24	26	25	50	—	—	50	2	10	3	—	20	1	80	—	60										
75	—	95	2	20	1	90	2	90	—	40	30	65	50	60	—	60	—	60	2	80	3	40	—	50									
80	—	95	1	80	1	90	2	60	—	36	30	45	45	50	—	50	—	50	2	60	3	60	—	42									
90	1	—	2	—	1	90	1	90	—	36	30	50	36	50	—	30	—	80	2	20	4	—	20	2	50								
70	—	90	2	—	2	—	2	40	—	30	28	60	40	—	—	—	—	60	2	40	3	20	—	20	1	80	70						
70	—	80	2	—	2	—	2	40	—	40	40	50	50	60	—	70	—	50	3	50	4	—	20	2	20	50							
60	—	80	2	—	2	—	2	40	—	40	30	60	40	40	—	50	—	50	2	60	3	—	20	1	40	36							
95	1	1	13	1	90	2	27	2	51	—	45	32	60	50	45	45	—	60	2	20	3	—	20	1	80	50							
55	—	95	1	80	1	85	2	35	—	36	28	60	35	40	—	—	—	60	2	60	3	20	—	20	1	60	40						
56	—	80	1	60	1	60	1	85	—	35	22	40	40	25	30	—	35	—	2	—	3	—	20	1	60	—							
90	—	95	1	80	2	—	2	40	—	60	40	65	65	55	55	—	50	—	2	60	3	20	—	20	2	—	50						
80	1	—	2	—	2	—	2	80	—	40	30	60	80	80	—	50	—	60	2	80	3	20	—	20	2	—	60						
50	—	80	1	80	1	44	2	—	—	36	22	40	40	50	60	—	60	—	60	2	80	3	60	—	20	2	—	60					
75	—	85	1	70	1	80	2	30	—	40	30	36	40	40	—	50	—	60	2	80	3	60	—	20	1	60	50						
70	—	90	1	80	1	74	2	40	—	40	36	70	60	70	—	60	—	60	3	60	4	—	20	2	—	60							
80	—	90	2	—	1	80	2	40	—	32	25	60	50	34	—	—	—	60	2	—	3	—	20	1	20	50							
50	—	80	1	80	1	80	2	40	—	34	25	28	25	50	—	50	—	2	80	3	40	—	20	1	80	50							
60	—	76	1	80	1	80	1	93	—	36	24	46	38	36	30	—	32	—	2	60	3	90	—	20	1	80	46						
55	—	95	1	50	1	70	2	—	—	30	26	30	30	40	40	—	50	—	2	—	2	80	—	20	1	80	50						
1	09	—	95	2	—	2	06	2	28	—	46	26	70	40	50	—	38	—	80	2	40	3	20	—	20	1	60	50					
60	1	—	1	60	1	75	2	30	—	32	26	36	32	25	25	—	60	—	2	40	2	80	—	20	1	80	—						
14	90	19	14	38	70	39	09	48	12	7	96	6	04	10	57	9	11	9	50	7	43	11	87	53	50	70	10	4	20	37	80	9	74
71	—	91	1	84	1	86	2	29	—	38	—	29	—	50	—	43	—	47	—	46	—	57	2	55	3	34	—	20	1	80	—	49	

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. August 1884.

Der Regierungs-Präsident.

17) Bekanntmachung.

Mit dem 15. August cr. treten im Verband: Güterverkehr zwischen Stationen des Eisenbahn-Direktions-Bereichs Bromberg einerseits und Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn andererseits (Tarif vom 25. März 1882 ermäßigte Frachtsätze für rohe Asphaltherde im Verkehr zwischen Danzig resp. Neufahrwasser und Mowo trans. resp. Mlawka trans. in Kraft.

Die Höhe der qu. Frachtsätze ist bei den Verband-Stationen zu erfahren.

Promberg, den 2. August 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion

18) Bekanntmachung.

Am 15. August werden in Kielpin Kreis Löbau (Wpr.) und in Kleintromnau Kreis Rosenburg (Wpr.)

mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-Anstalten mit Fernsprechtbetrieb eröffnet.

Danzig, den 7. August 1884.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Reisewitz.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Franz Pietschmann, Arbeiter, geboren am 7. Mai 1853 zu Barnsdorf, Bezirk Numburg, Böhmen, ebendasselbst ortszugehörig, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Juli d. J.
2. Josef Wolf, Tagearbeiter, geboren am 23. Dezbr.

- 1864 zu Wien, ortsangehörig in Schönau, Bezirk Otmütz, Mähren, wegen schweren Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 19. Juli d. J.
3. Sigmund Hirsch, Handlungsgehilfe, geboren am 2. Februar 1853 zu Giesch, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Posen, vom 22. Juli d. J.
 4. Samuel Achtsam, Bäcker, 31 Jahre alt, geboren zu Sanok, Galizien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Landdrostei Osnabrück, vom 22. April d. J.
 5. Arthur Louis Cailluet, Spinnereiarbeiter, geb. am 21. Mai 1859 zu Moreuil, Departement Somme, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Landdrostei Osnabrück, vom 7. Juni d. J.
 6. Bernhard Louis Leopold Marchand, Mechaniker, geboren am 29. Juni 1850 zu Virginal bei Versailles, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Landdrostei Osnabrück, vom 7. Juni d. J.
 7. Jakob Leb Feldmann, Händler, 23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Mistecky-Zenisek, Gouvernement Kowno, Rußland, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 11. Juni d. J.
 8. Kaspar Moser, Weber, geboren am 14. Februar 1858 zu Schnaitheim bei Maastricht, Niederlande, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Dorsten, Regierungsbezirk Münster, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, Ruhestrafung, Widerstands gegen die Staatsgewalt und wegen Mißhandlung, von der Königl. preuß. Regierung zu Münster, vom 25. März d. J.
 9. Josef Zagowzki, Eisendreher, geb. am 12. März 1862 zu Warschau, Russisch-Polen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 23. Juni d. J.
 10. Alexander Moskowitz, Kommiss, geboren am 29. September 1864 zu Hamona, Ungarn, wohnberechtigt in Pest, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt Worms, vom 15. Juli d. J.
 11. Johann Weber, Dienstknecht, geboren am 9. Februar 1863 zu Basel, Schweiz, ortsangehörig in Oberdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. April d. J.
 12. Nils Bernstein, Kaufmann, geb. am 10. Dezbr. 1864 zu Malmoe, Schweden, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 3. Juli d. J.
 13. Heinrich Janek, Büchsenmacher, geboren 1865 zu Trensin, Ungarn, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 7. Juli d. J.
 14. Abel Beauz, Tagelöhner, geboren am 11. März 1866 zu Bordeaux, Departement Gironde, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 17. Juli d. J.
 15. Franz Cuny, Knecht, geb. am 7. August 1841 zu Mars la Tour, Departement Meurthe, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 18. Juli d. J.
 16. Peter Casto, Arbeiter, geboren am 14. Januar 1860 zu Hauchcourt, Departement Ardennes, Frankreich, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 19. Juli d. J.

20) Personal-Chronik.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Ostrowitt und Wawerwitz, Kreis Löbau, ist dem Kreis Schulinspektor Lange in Bischofswerder übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Kreis Schulinspektor Streibel zu Reunarkt von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Dubielno ist dem Bürgermeister Müller in Kulnsee übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Königliche Oberamtmann Peters zu Domäne Papau auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Besetzt sind: der Postsekretär Schlegelberger von Tuchel nach Inowrazlaw und der Postassistent Herrmann von Inowrazlaw nach Tuchel.

Der Postassistent Josph in Nikolaiten (Wpr.) und der Postwärter Pulkowski in Montowo sind als Postverwalter angestellt worden. Der Postverwalter a. D. Kwiatkowski in Thorn ist gestorben.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Juli 1884.

I. Ernannt: 1) die Rechtskandidaten Sally Schey und Jacob Jarecki zu Referendarien. Ersterer ist dem Amtsgericht in Lautenburg, letzterer dem in Christburg zur Beschäftigung überwiesen,

2) die Hilfsgefängenaufseher Steffens und Reinhardt zu etatsmäßigen Gefängenaufsehern bei dem Justizgefängnisse in Konitz.

II. Versetzt: 1) der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Wahr bei dem Amtsgerichte in Carthaus in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Thorn,

2) der Gefängenaufseher Wichmann bei dem Amtsgerichte in Schlochau in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht hier selbst,

3) der Gefängenaufseher Böhnke bei dem Amtsgerichte hier selbst in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Schlochau.

- III. Verliehen: 1) dem Rechtsanwalt und Notar Obuch in Löbau der Charakter als Justizrath. gutsbefitzer Herrn Hempel in Prinzenthal bei Bromberg zu melden.
- 2) dem Gerichtsschreiber beim Amtsgerichte hier selbst, Rechnungsrath Fahn, der Rothe Adlerorden zum 1. September cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Gregorovius zu Briesen zu melden.
- IV. Klasse mit der Zahl 50 aus Anlaß seines Dienstjubiläums.

21) **Erledigte Schulstellen.**

Die neu eingerichtete Schulstelle zu Rubinkowo, Kreis Thorn, ist zu besetzen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem kaiserlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Gregorovius zu Briesen zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 33.)

